

Definition von Versiegelungen

Als Versiegelung nach dem AGI-Arbeitsblatt A 80 werden "filmbildende Behandlungen der Oberfläche" verstanden, die auch eine Art der Grundierung darstellen kann. Die Schichtdicke muss mindestens 0,1 mm betragen, im Mittel 0,2 mm bis 0,3 mm.

Versiegelungen können verschiedene Aufgaben haben.

So können sie auf Zement- oder auch Gussasphaltestrichen als farbloses oder mit Pigmenten versetztes Kunstharz eine preiswerte, staubbindende Maßnahme bilden.

Um ein Bauwerk (beispielsweise eine geglättete Betonbodenplatte) vor negativen mechanischen oder chemischen Einwirkungen zu schützen, dazu reichen die Befähigungen eines derartig dünnen Films allerdings nicht aus.

Allerdings kann das optische Oberflächenbild deutlich verbessert werden.

Schwierigkeiten durch Missverständnisse oder Falschberatung treten in der Praxis häufig dann auf, wenn sich der Erfolg nicht einstellt. Häufig tritt dieser Fall dann ein, wenn Versiegelungen auf saugenden Untergründen wie Zementestrichen eingesetzt werden und eine optisch gleichmäßige Oberfläche erwartet wird.

Mineralisch gebundene Lastverteilungsschichten (Beton, Zement-, Calciumsulfatestrich) weisen materialspezifisch eine ungleichmäßig saugfähige Oberfläche auf. Das heißt im Regelfall, dass gerade bei der Anwendung von transparenten Versiegelungsmaterialien das Oberflächenbild „wolkig-scheckig“ aussehen kann.

Falls in der Ausschreibung nicht schriftlich darauf Bezug genommen wurde, dass der optische Gesamteindruck als wesentlicher Vertragsbestandteil zu beachten ist, dann kann eine Mängelrüge nicht zum Erfolg führen, wenn denn die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers eingehalten wurden.

Grundsätzlich hat bei Industrie-Fußbodenoberflächen der optische Gesamteindruck einen eher untergeordneten Stellenwert. Vorrangig sind die Funktionseigenschaften des Industriefußbodens!